

Neue Betreuungs- und Subventionsverordnung

Synopse

Allgemeines

Die bisherige Subventionsverordnung für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung wird durch die neue Verordnung ersetzt. Teilweise ist eine Gegenüberstellung nicht möglich, weshalb im Kommentar lediglich auf Besonderheiten hingewiesen wird.

Art. 1. Gegenstand

Neuer Artikel	Kommentar
Gestützt auf die Pflegekinderverordnung, das kantonale Kinder- und Jugendhilferecht sowie das Volksschulrecht, regelt diese Verordnung das Angebot sowie die Rahmenbedingungen für die familien- und schulergänzende Betreuung sowie die ambulante Kinder- und Jugendhilfe in der Gemeinde Oberglatt. Sie legt die Elternbeiträge fest und regelt die subventionierten Leistungen.	<i>Der Verweis auf die übergeordneten Rechtsgrundlagen schafft Klarheit und Verständnis. Insbesondere da auf diese Verordnung verschiedene kantonale Rechtsgrundlagen einwirken.</i>

Art. 2. Grundsätze

Neuer Artikel	Kommentar
<p>1 Die Gemeinde Oberglatt unterstützt die Erziehungsberechtigten, indem sie für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung sorgt.</p> <p>2 Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz noch auf einen Transport zu diesem.</p> <p>3 Die Benützung der Betreuungseinrichtungen ist grundsätzlich freiwillig und entgeltlich. Die Gemeinde kann gemäss Kapitel IV dieser Verordnung finanzielle Unterstützung leisten.</p> <p>4 Private Trägerschaften haben grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf kommunale Subventionsbeiträge. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen in einem Behördenerlass davon abweichen.</p>	<i>Bereits in der bisherigen Verordnung waren Grundsätze geregelt. In der neuen Verordnung werden diese aber klarer ausformuliert und auch geklärt, dass kein Rechtsanspruch besteht. Damit können unkalkulierbare Kostenentwicklungen verhindert werden.</i>

Art. 3 Angebote und Zuständigkeiten

Neuer Artikel	Kommentar
<p>¹ Die Zuständigkeit für die Bereitstellung eines entsprechenden Angebots gemäss kantonalem Recht und die Aufsicht darüber bestimmt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die Sozialbehörde ist zuständig für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung im Vorschulbereich.▪ Die Schulpflege ist zuständig für ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen im Volksschulbereich.▪ Der Gemeinderat kann im Rahmen der frühen Förderung ergänzende Angebote zur Erhöhung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter bereitstellen. <p>² In der Gemeinde Oberglatt besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit, für deren Bereitstellung und die Aufsicht ist die Schulpflege zuständig.</p> <p>³ In der Gemeinde Oberglatt besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Jugendarbeit, für deren Bereitstellung und die Aufsicht ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>⁴ In der Gemeinde Oberglatt besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Fachpersonen im Bereich Integration, für deren Bereitstellung und die Aufsicht ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>⁵ Für den Entscheid über sonderpädagogische Massnahmen im Vorschul- und Nachschulbereich, gestützt auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz, ist die Sozialbehörde zuständig.</p> <p>⁶ Für den Entscheid über sonderpädagogische Massnahmen im Volksschulbereich, gestützt auf das Volksschulrecht, ist die Schulpflege zuständig.</p> <p>⁷ Die zuständigen Instanzen erlassen die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Sie können die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise delegieren oder Dritten übertragen und hierfür Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>	<p><i>Es wird geklärt, welche Behörden für welche Angebote zuständig sind. Insbesondere da für die unterschiedlichen Anspruchsgruppen auch unterschiedliche Behörden zuständig sind.</i></p> <p><i>Sofern Unklarheiten über die Zuständigkeiten bestanden, werden diese in diesem neuen Artikel klar geregelt.</i></p>

Art. 4 Familienergänzende Betreuungsangebote

Neuer Artikel	Kommentar
<p>¹ Als familienergänzende Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich gelten u.a:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kindertagesstätten b. Tagesfamilien c. Weitere Einrichtungen gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz <p>² Die Betreuungseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung orientieren sich am Wohl der Kinder und leisten einen Beitrag zur Erreichung der folgenden Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vereinbarkeit von Familie und Beruf b. Frühe Förderung und Verbesserung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit c. Soziale und sprachliche Integration der Kinder d. Berufliche Integration der Erziehungsberechtigten e. Entlastung der öffentlichen Finanzen f. Förderung der Standortattraktivität 	<p><i>Einerseits wird die familienergänzenden Einrichtungen aufgezählt (nicht abschliessend) und andererseits wird insbesondere auf Zielsetzungen verwiesen. Einrichtungen müssen die Erreichung der gesetzten Ziele unterstützen.</i></p>

Art. 5 Trägerschaften der familienergänzenden Betreuungseinrichtungen

Neuer Artikel	Kommentar
<p>¹ Die Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich werden in der Regel von privaten Trägerschaften geführt.</p> <p>² Die Bewilligung und die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen richten sich nach dem übergeordneten Recht. Zuständig für die Bewilligung und die Aufsicht ist die Sozialbehörde. Sie kann diese Aufgabe delegieren.</p> <p>³ Allfällige mit der Bewilligung und Aufsicht entstehende ausserordentliche Aufwendungen können den Trägerschaften weiterverrechnet werden.</p>	<p><i>Es wird geklärt, dass die Betreuungseinrichtungen privat organisiert sind. Die politische Gemeinde plant entsprechend keine eigenen Betreuungseinrichtungen.</i></p>

Art. 6 Tagesstrukturen nach Volksschulrecht

Neuer Artikel	Kommentar
<p>¹ Als Tagesstrukturen nach §§ 30a ff Volksschulgesetz (VSG) gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. schulergänzende Betreuung, b. Kinderhorte (§ 30c VSG), c. Tagesschulen (ohne Tagessonderschulen), d. Mittagsbetreuung. <p>² Die Tagesstrukturen im Sinne des Volks-</p>	<p><i>Die Tagesbetreuung an der Primarschule wird offiziell als „schulergänzende Betreuung“ bezeichnet</i></p> <p><i>Dieser Artikel klärt die Betreuung im Rahmen der Schule. Auch hier werden die Zielsetzungen festgehalten. Die Betreuungseinrichtungen im Bereich der</i></p>

<p>schulrechts orientieren sich am Wohl der Kinder und leisten einen Beitrag an folgende Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinbarkeit von Familie und Beruf ▪ Förderung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit ▪ Soziale und sprachliche Integration aller Kinder ▪ Entlastung der öffentlichen Finanzen ▪ Förderung der Standortattraktivität <p>³ Das pädagogische und sonderpädagogische Konzept der Primarschule Oberglatt gilt auch für die Tagesstrukturen.</p>	<p><i>Volksschule werden in der Regel durch die Gemeinde bzw. die Schule geführt.</i></p>
--	---

Art. 7 Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Eltern

Neuer Artikel	Kommentar
<p>¹ Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende der schulergänzenden Betreuung arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p> <p>² Erziehungsberechtigte informieren die Mitarbeitenden über Ereignisse im Umfeld der Kinder soweit dies für den Betreuungsbetrieb von Bedeutung ist.</p>	<p><i>Die Mitwirkung der Eltern ist auch in der schulergänzenden Betreuung wichtig. Entsprechend wird auf diese Verantwortlichkeit und insbesondere auf die Informationspflicht hingewiesen.</i></p>

Art. 8 Qualität

Neuer Artikel	Kommentar
<p>¹ Die Qualität der Tagesstrukturen der Primarschule Oberglatt wird durch einen hohen Anteil an qualifiziertem Personal, einen angemessenen, pädagogisch begründeten Betreuungsschlüssel und entsprechende Gruppengrößen sichergestellt.</p> <p>² Dabei wird auf Kinder mit besonderen Bedürfnissen Rücksicht genommen.</p>	<p><i>Der Qualitätsanspruch wird in der Verordnung festgehalten. Damit erhält die Schulpflege einerseits die Kompetenz und andererseits auch die Pflicht qualitatives Personal einzusetzen. Dies stets im Sinne der Kinder. Die notwendigen finanziellen Mittel gelten demnach als gebundene Ausgaben.</i></p>

Art. 9 Ausschluss

Neuer Artikel	Kommentar
<p>¹ Die Schulpflege regelt die Voraussetzungen unter denen Schülerinnen und Schüler von Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden können. Sie legt das entsprechende Verfahren fest.</p> <p>² Bei einem Ausschluss aus dem gebundenen Grundangebot besteht kein Anspruch auf Verbleib in der bestehenden Tagesschuleinheit.</p>	<p><i>Es muss geregelt werden, dass Schülerinnen und Schüler (SuS) von den Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden können. Die Details dazu regelt die Schulpflege.</i></p>

Art. 10 Elternbeiträge

Neuer Artikel	Kommentar
<p>¹ Der obligatorische Unterricht, sowie eine allfällige Auffangzeit im Rahmen des Tagesschulangebots erfolgt unentgeltlich.</p> <p>² Die gebundenen und ungebundenen Betreuungsmodulare sowie die schulergänzende Betreuung sind kostenpflichtig, wobei eine Kostendeckung von mindestens 60 % angestrebt wird.</p> <p>³ Gestützt auf die Gebührenverordnung werden die Tarife von der Schulpflege festgesetzt. Die Elternbeiträge sind höchstens kostendeckend und werden jährlich neu berechnet.</p>	<p><i>Es wird festgehalten, dass ein Kostendeckungsgrad auf 60% angestrebt wird. Die Unterdeckung wird damit als gebundene Ausgabe legitimiert.</i></p> <p><i>Weiter wird auf die Gebührenverordnung verwiesen, welche im Dezember 2026 ebenfalls angepasst werden soll.</i></p>

Art. 11 Trägerschaften der schulergänzenden Betreuung

Neuer Artikel	Kommentar
<p>¹ Die Angebote der schulergänzenden Betreuung werden in der Regel kommunal geführt. Die Schulpflege erlässt Qualitätsrichtlinien bzw. ein entsprechendes Betriebskonzept und übt die Aufsicht aus. Der Betreuungsauftrag richtet sich dabei nach kantonalem Recht.</p> <p>² Kommunal geführte Tagesstrukturen bedürfen keiner Bewilligung (§ 30c Abs. 5 VSG).</p> <p>³ Die Schulpflege kann auch private Trägerschaften bzw. Dritte mit der schulergänzenden Betreuung beauftragen. Die Bewilligungspflicht richtet sich in diesen Fällen nach übergeordnetem Recht.</p>	<p><i>Ergänzend zu Artikel 6 nochmals die Klarstellung, dass die Angebote kommunal geführt werden. Dazu auch der Hinweis, dass auch private Trägerschaften möglich wären.</i></p>

Art. 12 Tagesschulangebot

Neuer Artikel	Kommentar
<p>¹ Die Primarschule Oberglatt führt an mindestens einem Schulstandort eine Tagesschuleinheit nach den Bestimmungen des Volksschulrechts, unter der Leitung und Aufsicht der Schulpflege. Die Schulpflege bezeichnet die Tagesschuleinheit.</p> <p>² In der Tagesschuleinheit werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden.</p> <p>³ Die Tagesschule ist modular aufgebaut. Sie beinhaltet ein gebundenes Grundangebot</p>	<p><i>Dieser Artikel ist die Legitimation für eine Tagesschule. Entsprechend gelten die notwendigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Tagesschule als gebunden.</i></p>

und frei wählbare Zusatzmodule.	
⁴ Die Anmeldung ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig und kostenpflichtig.	
⁵ Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in ihren Ausführungsbestimmungen.	

Art. 13 Gebundenes Grundangebot

Neuer Artikel	Kommentar
¹ Das Grundangebot umfasst den obligatorischen Unterricht nach Lehrplan des Kantons Zürich. ² Zum Grundangebot gehören die gebundenen Betreuungsmodule, welche die Schulpflege definiert. Während dieser Zeit können in der Regel keine ausser-schulischen Aktivitäten besucht werden. ³ Die Schulpflege kann eine Auffangzeit und Aufgabenstunden vorsehen. ⁴ Sie regelt die Einzelheiten in ihren Ausführungsbestimmungen.	<i>Das Grundangebot umfasst den obligatorischen Unterricht und Betreuungsmodule. Um die klar und verständlich festzuhalten wird es in diesem Artikel geregelt. Gleichzeitig wird die Schulpflege legitimiert die Einzelheiten zu regeln.</i>

Art. 14 Frei wählbare Zusatzmodule

Neuer Artikel	Kommentar
¹ Zusätzlich zum Grundangebot werden frei wählbare Zusatzmodule angeboten. ² Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in ihren Ausführungsbestimmungen.	<i>Ergänzend zum Artikel 13 (gebundenes Grundangebot) besteht auch ein freiwilliges Zusatzangebot, welches in diesem Artikel geregelt wird. Auch hier wird die Schulpflege legitimiert die Einzelheiten zu regeln.</i>

Art. 15 Zusammenarbeit in den Bereichen Unterricht und Betreuung

Neuer Artikel	Kommentar
Die Schul- und Betreuungspersonen sowie die übrigen Mitarbeitenden arbeiten im Sinne einer ganzheitlichen Förderung der Kinder interdisziplinär zusammen.	<i>Analog der Mitwirkungspflicht der Eltern wird hier geregelt, dass alle Mitarbeitenden im Sinne der Kinder zusammenarbeiten müssen.</i>

Art. 16 Aufnahmebedingungen, Anmeldung und Eintritt in die Tagesschuleinheit

Neuer Artikel	Kommentar
¹ Das Tagesschulangebot steht allen Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Oberglatt zur Verfügung. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche für das gebundene Grundangebot angemeldet werden, haben Vorrang. Bei vorhandener Kapazität können auch Kinder anderer Gemeinden gegen Entgelt und volle Kostendeckung aufgenommen werden.	<i>Durch die neue Tagesschuleinheit müssen auch die Aufnahmebedingungen und der Eintritt geklärt werden. Insbesondere wird auch geregelt ob auswärtige Kinder in die Tagesschule dürfen.</i>

<p>² Die Anmeldung für das gebundene Grundangebot in der Tagesschuleinheit gilt in der Regel für die gesamte Dauer einer Stufe und umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kindergartenstufe: das erste und zweite Kindergartenjahr ▪ Unterstufe: die erste bis dritte Klasse ▪ Mittelstufe: die vierte bis sechste Klasse <p>³ Die Schulpflege kann in ihren Ausführungsbestimmungen von den vorstehenden Bestimmungen abweichen. Sie regelt die Einzelheiten in ihren Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><i>Anmeldungen sollen für die ganzen Stufen gelten, sodass ein Kind die ganze Stufe in der Tagesschule durchlaufen kann / muss. Die Schulpflege kann aber in begründeten Fällen Ausnahmen machen. Ziel ist es zu verhindern, dass Kinder innerhalb einer Stufe die Klassen wechseln müssen.</i></p>
---	--

Art. 17 Kündigung

Neuer Artikel	Kommentar
<p>¹ Ein Austritt aus dem gebundenen Grundangebot ist vor Ablauf der jeweiligen Stufe nur aus zwingenden Gründen zulässig.</p> <p>² Bei vorzeitigem Austritt kann eine Versetzung in eine andere Schuleinheit ohne Tagesschulbetrieb angeordnet werden. Eine Anmeldung in der schulergänzenden Betreuung bleibt anschliessend möglich.</p> <p>³ Die Einzelheiten, insbesondere Kündigungsgründe, - fristen und das Verfahren regelt die Schulpflege in ihren Ausführungsbestimmungen. Bei einem Austritt aus dem gebundenen Grundangebot besteht kein Anspruch auf Verbleib in der Tagesschuleinheit.</p>	<p><i>Ergänzend zu Artikel 16 wird auch der Austritt aus der Tagesschule geregelt. Damit verbunden ist auch die Möglichkeit der Versetzung in eine andere Schuleinheit (also ein anderes Schulhaus) sowie die Legitimation der Schulpflege zur Regelung der Einzelheiten.</i></p>

Art. 18 Betreuung an schulfreien Tagen

Neuer Artikel	Kommentar
<p>Während der Schulferien und an Feiertagen sowie an anderen schulfreien Tagen kann die Schulpflege für alle Kinder der Primarschule Oberglatt eine kostenpflichtige Betreuung von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr anbieten. Die Ferienbetreuung wird ausschliesslich kostendeckend angeboten.</p>	<p><i>Die Schulpflege kann ein Ferienangebot ermöglichen. Dieses ist jedoch nicht subventioniert und somit kostenpflichtig.</i></p>

Bisherige Subventionsverordnung

*Revidierte Subventionsverordnung
integriert in der VSTS*

Art. 1. Einleitung

Art. 19 Einleitung

Bisher	Neu
Diese Verordnung regelt die finanzielle Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die schul- und familienergänzende Betreuung ihrer Kinder. Sie soll zudem die Transparenz fördern und als Grundlage dienen, die Unterstützung nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.	Dieses Kapitel regelt die finanzielle Unterstützung für die familien- und schulergänzende Betreuung.
<i>Begründung: Die Formulierung wird vereinfacht. Inhaltlich bleibt der Artikel jedoch unverändert.</i>	

Art. 2. Grundsätze

Art. 20. Grundsätze

Bisher	Neu
Die Gemeinde Oberglatt ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot an schul- und familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Erziehungsberechtigten gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt. Die Organisation und Finanzierung familienergänzender Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer schul- und familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.	Die Organisation und Finanzierung der Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer schul- und familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.
<i>Begründung: Die Formulierung wird vereinfacht. Inhaltlich bleibt der Artikel jedoch unverändert.</i>	

Art. 3 Geltungsbereich

Art. 21 Geltungsbereich

Bisher	Neu
Die Verordnung gilt für alle erwerbstätigen oder bei der regionalen Arbeitsvermittlung gemeldeten stellensuchenden Erziehungsberechtigten für die Zeit der Berufsausübung inkl. Berufsweg, die <ul style="list-style-type: none"> ▪ ihre Kinder in einer schul- und familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, deren Dienstleistungen von der Behörde anerkannt sind und die sich in Oberglatt befindet. ▪ mit den betreuten Kindern in der politischen Gemeinde Oberglatt wohnhaft sind oder bei Zu- oder Wegzug aus der Gemeinde, sofern das Kind bereits oder 	¹ Die Subvention gilt für alle erwerbstätigen oder bei der regionalen Arbeitsvermittlung registrierten Erziehungsberechtigten. Voraussetzung ist, dass sie während der Arbeitszeit oder des Berufswegs ihre Kinder in einer anerkannten familien- und schulergänzenden Einrichtung in Oberglatt betreuen lassen. Ausserdem müssen die betreuten Kinder entweder in Oberglatt wohnen oder dort zur Schule gehen. Dabei wird die Betreuung längstens bis Abschluss der Mittelstufe berücksichtigt.

<p>immer noch die Schule in Oberglatt besucht.</p> <p>Sonderfälle, wie z.B. Härtefälle, sozialpädagogische Massnahmen oder falls die Krippen in Oberglatt keine freien Plätze verfügbar haben, werden durch die zuständige Behörde individuell geregelt, d.h. für die schulergänzende Kinderbetreuung durch die Schulpflege und für die familienergänzende Kinderbetreuung durch die Sozialbehörde.</p> <p>Für den Besuch der Spielgruppen wird keine Erwerbstätigkeit der Eltern vorausgesetzt.</p> <p>Diese Verordnung gilt nicht für Kinder, die eine Tagesschule besuchen.</p> <p>Tagesfamilien haben die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften im Bereich der ausser-familiären Betreuung zwingend einzuhalten, damit diese Verordnung Anwendung findet.</p>	<p>² Für die Subventionierung des Besuches von Spielgruppen wird keine Erwerbstätigkeit der Eltern vorausgesetzt.</p> <p>³ Sonderfälle und Härtefälle werden durch die jeweils zuständige Behörde geregelt.</p>
<p><i>Begründung: Die Formulierung wird vereinfacht ohne den Inhalt des Artikels zu verändern.</i></p>	

Art. 4 Grundsatz

Art. 22 Berechnung der Höhe der Subventionen

Bisher	Neu
<p>Die Berechnung einer allfälligen Subvention erfolgt in der Regel auf der Basis des Vollkostentarifs und anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten sowie der Anzahl im Haushalt lebenden Personen und den effektiven Betreuungskosten. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind von den Betreuungskosten in Abzug zu bringen. Subventionsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen bis maximal Fr. 105'000.00 oder einem steuerbaren Vermögen bis Fr. 250'000.00.</p>	<p>Die Berechnung einer möglichen Subvention erfolgt grundsätzlich auf Basis des von der Behörde definierten Vollkostentarifs sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten (Einkommen, Vermögen), der Haushaltsgrösse und der effektiven Betreuungskosten. Subventionsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen bis maximal Fr. 105'000.00 und einem steuerbaren Vermögen bis Fr. 250'000.00. Bei der Bestimmung der Haushaltsgrösse werden alle Erziehungsberechtigten sowie die im gleichen Haushalt lebenden Kinder, einschliesslich solcher aus gemeinsamen oder früheren Beziehungen, einbezogen. Die Berechnung des Einkommens erfolgt gemäss den Vorgaben im Subventionsreglement.</p>
<p><i>Begründung: Der Grundsatz der bisherigen Verordnung wird unter Art 22. Berechnung der Höhe der Subventionen der VSTS behandelt.</i></p>	

Art. 5 Betreuungstarife

Art. 24 Betreuungstarife

Bisher	Neu
Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt und entsprechen in der Regel den durchschnittlichen Vollkosten.	Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtungen festgelegt.
<i>Begründung: Die Formulierung wird vereinfacht ohne den Inhalt des Artikels zu verändern.</i>	

Art. 6. Höhe der Subventionen

Bisher	Neu
<p>Abhängig vom steuerbaren Vermögen und dem massgebenden Einkommen aller, mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, kann eine Subvention auf den von der Behörde definierten Vollkostentarif gewährt werden. Die Berechnung der Höhe der Subventionen stützt sich auf das massgebende Gesamteinkommen, d.h. Einkünfte aus unselbstständiger/selbstständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus Sozial- und anderen Ver Erziehungsberechtigte, welche für die Bestreitung des Lebensunterhalts im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe durch die Sozialbehörde Oberglatt finanziell unterstützt werden, haben keinen Anspruch auf Subventionen. Allfällige Betreuungskosten und Kosten der Spielgruppe werden vollumfänglich im sozialhilferechtlichen Unterstützungsbudget berücksichtigt.</p> <p>sicherungen, übrige Einkünfte inkl. Stipendien, Alimente und Ergänzungsleistungen (Ziffer 199 abzüglich Ziffer 186 der Steuererklärung) abzüglich Unterhaltsverpflichtungen (Ziffer 255). Wenn das gesamte steuerbare Vermögen aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haus-halt lebenden Erziehungsberechtigten einen vom Gemeinderat zu bestimmendem Gesamtbetrag übersteigt (Ziffer 490 der Steuererklärung), erlischt der Anspruch auf Subventionen durch die Gemeinde.</p>	--
<i>Begründung: Dieser Artikel wurde gestrichen. Die Einzelheiten für die Berechnung der Höhe der Subventionen sollen im Reglement festgehalten werden. Unter Artikel 22 Berechnung der Höhe der Subventionen der neuen Verordnung wurde der Grundsatz der bisherigen Verordnung festgehalten.</i>	

Art. 7. Neuberechnung der Subventionen

Art. 25. Neuberechnung der Subventionen (Revisionen)

Bisher	Neu
--------	-----

Die Berechnung der Subventionen wird regelmässig durch die zuständige Stelle überprüft. Das Reglement regelt die Fristen.	Die Berechnung der Subventionen wird regelmässig durch die zuständige Stelle überprüft.
<i>Begründung: Die Formulierung wird vereinfacht ohne den Inhalt des Artikels zu verändern.</i>	

Art. 8. Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten

Art. 26. Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten

Bisher	Neu
Unabhängig von der Subventionshöhe werden von der zuständigen Behörde Mindestbeiträge festgelegt.	Unabhängig von der Subventionshöhe werden von der zuständigen Behörde Mindestbeiträge festgelegt.
<i>Begründung: Die Artikelnummer wird angepasst ohne den Inhalt des Artikels zu verändern.</i>	

Art. 9. Einreichung Gesuch

Art. 27. Einreichung Gesuch

Bisher	Neu
Erziehungsberechtigte, die Anspruch auf Subventionen erheben und die grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.	Anspruchsberechtigte reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Sie sind verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen. Ansonsten verlieren sie den Anspruch. Rückwirkende Zahlungen von Subventionen sind ausgeschlossen.
<i>Begründung: Neu wird die Thematik der rückwirkenden Zahlung in der Verordnung festgehalten und nicht mehr im Subventionsreglement.</i>	

Art. 10. Sonder- und Härtefälle

Art. 28. Sonder- und Härtefälle

Bisher	Neu
Das Vorgehen bei Sonder- und Härtefällen wird im Reglement definiert	Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, ein Gesuch für Sonder- oder Härtefälle an die zuständige Behörde einzureichen. Diese kann in solchen Fällen von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.
<i>Begründung: Die Möglichkeit, ein Gesuch bei Sonder- oder Härtefällen einzureichen, wird neu in der Verordnung festgehalten. Die Einzelheiten werden im Subventionsreglement definiert.</i>	

Art. 11. Meldepflicht

Art. 29. Meldepflicht

Bisher	Neu
Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen, Vermögen, Haushaltgrösse etc.) müssen unverzüglich gemeldet werden. Würden zu Unrecht Subventionen bezogen, müssten diese zurückerstattet werden. Zusätzlich könnten zivil- oder strafrechtliche	Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen, Vermögen, Haushaltgrösse etc.) müssen unverzüglich gemeldet werden. Würden zu Unrecht Subventionen bezogen, müssten diese zurückerstattet werden. Zusätzlich könnten zivil- oder

Massnahmen eingeleitet werden.	strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.
<i>Begründung: Die Artikelnummer wird angepasst ohne den Inhalt des Artikels zu verändern.</i>	

Art. 23. Sozialhilfe – wirtschaftliche Hilfe

Bisher	Neu
--	Erziehungsberechtigte, welche für die Bestreitung des Lebensunterhalts im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe durch die Sozialbehörde Oberglatt finanziell unterstützt werden, haben keinen Anspruch auf Subventionen. Allfällige Betreuungskosten und Kosten der Spielgruppe werden vollumfänglich im sozialhilferechtlichen Unterstützungsbudget berücksichtigt.
<i>Begründung: Bisher fehlte eine Regelung im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Hilfe. Dies soll neu abschliessend auf Verordnungsstufe geregelt werden. Personen die Sozialhilfe beziehen, erhalten die notwendige finanzielle Unterstützung im Rahmen der Sozialhilfe. Sie sollen daher keine zusätzliche Subvention erhalten.</i>	

Art. 12. Verordnung / Reglement

Art. 30. Familien- und schulergänzenden Betreuung

Bisher	Neu
Der Gemeinderat erlässt ein Reglement, welches die Details bezüglich Subvention für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung regelt. Der Vollzug der Verordnung und des Reglements für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung untersteht für die schulergänzende Betreuung der Schulpflege und für die familien-ergänzende Betreuung der Sozialbehörde. Der Datenschutz wird gemäss geltendem Recht gewährleistet.	Die Primarschulpflege erlässt Ausführungsbestimmungen, welche die Einzelheiten der Tagesstrukturen gemäss dieser Verordnung regeln. Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen, welches die Einzelheiten der familienergänzenden Betreuung und die Details bezüglich der Subvention regeln.
<i>Begründung: Es wird ergänzend zu Artikel 3 festgehalten, dass Schulpflege bzw. der Gemeinderat für die Ausführungsbestimmungen zuständig sind.</i>	